TILP RECHTSANWÄLTE

TILP Rechtsanwälte | Einhornstr. 21 | 72138 Kirchentellinsfurt

Per beA

Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main

Datum	Aktenzeichen	Sekretariat
08.11.2021	10681/16 GU/GU Dok.Nr. 551715.1	Fr. Reutter – Tel. +49 7121 90909-34 sekretariat.gundermann@tilp.de beA: Peter Gundermann

23 Kap 1/06

In Sachen

Kiefer ./. Deutsche Telekom AG

bestätigen wir als Musterklägervertreter, dass das mit Schriftsatz der Musterbeklagten vom 08.11.2021 vorgestellte Vergleichskonzept so ausgehandelt wurde.

Gundermann
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

TILP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht
Andreas W. Tilp †
Peter A. Gundermann [1]
Alexander Heinrich [1]
Axel Wegner
Martin Kühler
Marvin Kewe [1,2]
Marc Dreher
[1] Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
[2] Bankkaufmann
Alle sind angestellte Rechtsanwälte der
TILP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kooperationen

TILP Litigation
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Andreas W. Tilp †
Marc Schiefer, LL.M. (Miami) [1,2,3]
Christian Herrmann
Peter A. Gundermann [1]
Alexander Heinrich [1]
Marvin Kewe [1,3]
Marcel Sechtin
[1] Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
[2] Attorney at Law (New York)
[3] Bankkaufmann
Alle sind angestellte Rechtsanwälte der
TILP Litigation Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Einhornstraße 21
72138 Kirchentellinsfurt
office@tilp-litigation.com

TILP Litigation Lda & Comandita
Rua Ivens 3 B, Edf. D. Mécia, 6°
9000-046 Funchal, Madeira, Portugal
info@tilplitigationcomandita.pt

Tilpreturn Lda & Comandita
Rua Ivens 3 B, Edf. D. Mécia, 6°
9000-046 Funchal, Madeira, Portugal
info@tilpreturncomandita.pt

www.tilp.de

SCHMITZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Schmitz & Partner · Lindleystraße 8c · 60314 Frankfurt am Main

Per beA
Oberlandesgericht Frankfurt am Main
23. Zivilsenat
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main

Dr. Bernd-Wilhelm Schmitz
Stephan Kleemann, LL.M.[1]
Stefanie Burkhardt[2]
Mirjam Escher, LL.M.[3]

OF COUNSEL
Prof. Dr. Dr. h. c. Uwe H. Schneider[4]

Lindleystraße 8c
60314 Frankfurt am Main

TELEFON +49 (0)69 742 22 22-0
TELEFAX +49 (0)69 742 22 22-22
EMAIL info@schmitzpartner-ffm.de

Frankfurt am Main, 8. November 2021

Az.: 23 Kap 1/06

In dem Musterverfahren

der Erben des Herrn Bruno Kiefer ./. Deutsche Telekom AG

wurde dem Senat von den Musterparteien (= Musterkläger und Musterbeklagte) bereits angezeigt, dass diese erfolgversprechende Vergleichsgespräche führen. Die Gespräche haben nun zu einem Ergebnis geführt, welches von den Musterparteien als angemessen und praktikabel bewertet wurde.

Um dem Senat und auch allen Beigeladenen im Vorfeld des Erörterungstermins eine Befassung mit den Vergleichskonditionen zu ermöglichen, sind die Musterparteien übereingekommen, die Konditionen des beabsichtigten Vergleichsangebots im Vorfeld der Verhandlung darzulegen, um möglichst bereits im Termin zu Protokoll oder in Form eines Hinweisbeschlusses (als Anhang zum Protokoll) eine positive Einschätzung des Senats zu dem Verhandlungsergebnis zu erhalten.

Ziel ist es, das zwischen den Musterparteien gefundene Vergleichsergebnis allen Klägern anzubieten, die als vergleichsberechtigt eingestuft werden. Der Musterklägervertreter sowie die

weiteren beteiligten Klägervertreter haben dabei das übereinstimmende Verständnis, dass dieses Ergebnis dem Interesse aller beigeladenen Kläger entspricht.

Das von dem Musterklägervertreter (TILP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) und dem Vertreter der mit Abstand größten Klägergruppe (Doerr Kühn Plück + Partner) verhandelte Ergebnis wird aktiv unterstützt und getragen von den weiteren Klägervertreterkanzleien Bergdolt Rechtsanwälte sowie Nieding + Barth.

Auf Beklagtenseite wird das Ergebnis unterstützt und getragen von den Beigeladenen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Die Rahmenbedingungen des Verhandlungsergebnisses sehen wie folgt aus:

I. Vergleichsberechtigte Ansprüche

Die Musterbeklagte beabsichtigt, allen Klägern der Ausgangsverfahren ein Vergleichsangebot zu unterbreiten, soweit die geltend gemachten Ansprüche als grundsätzlich vergleichsberechtigt eingestuft werden können. Dazu müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Erwerb im haftungsrelevanten Zeitraum

Der Anspruch muss sich auf Käufe von Aktien an der Deutschen Telekom AG (WKN: 555750 / ISIN: DE0005557508) im Zeitraum **vom 27.05.2000 bis zum 19.12.2000** (jeweils einschließlich) beziehen. Dieser Zeitraum wird als der haftungsrelevante Zeitraum angesehen (vgl. Feststellungen zu I) Nr. 3. bis 5. des insoweit rechtskräftigen Beschlusses des Senats vom 30.11.2016 – 23 Kap 1/06).

Der Erwerb im haftungsrelevanten Zeitraum ist grundsätzlich durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen (wie z.B. Effektenabrechnung / Wertpapierkaufabrechnung), aus denen sich der Zeitpunkt des Erwerbs und der Kaufkurs ergeben. Die Musterbeklagte hat bereits damit begonnen, die in den Ausgangsverfahren vorgelegten Unterlagen auszuwerten und wird bei Bedarf etwaige weitere Nachweise bei den jeweiligen Klägern im Einzelfall anfordern, soweit dies als notwendig erachtet wird.

2. Inhaber eines unverjährten Anspruchs

Der Kläger muss Inhaber eines unverjährten Anspruchs sein.

Dies ist der Fall, wenn ausreichende verjährungshemmende Maßnahmen bis zum Ablauf des **27.05.2003** eingeleitet wurden und die Verjährungshemmung nicht vorzeitig endete. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Drei-Jahres-Frist des § 47 BörsG a.F. mit Ablauf des 27.05.2003 endete (vgl. Feststellung Nr. 2 des Beschlusses des Senats vom 16.05.2012 zu den Feststellungen auf Antrag der Musterbeklagten – 23 Kap 1/06, bestätigt durch Beschluss des BGH vom 21.10.2014 -XI ZB 12/12, Rn. 149).

Bei Klagen, die bis zum 27.05.2003 bei Gericht eingereicht und auch zugestellt wurden, liegt bei ununterbrochener Rechtshängigkeit ein unverjährter Anspruch vor.

Bei Klagen, die bis einschließlich dem 27.05.2003 bei Gericht eingereicht, aber erst danach zugestellt wurden, hat der Kläger die Voraussetzungen des § 167 ZPO (Rückwirkung der Zustellung) grundsätzlich nachzuweisen. Nach dem Verhandlungsergebnis soll jedoch eine ausreichende Rückwirkung bei allen Klagen ohne weitere Nachweise vermutet werden, die bis einschließlich dem **27.10.2003** an die Musterbeklagte zugestellt wurden. Erfolgte die Klagezustellung erst nach dem 27.10.2003, behält sich die Musterbeklagte die Anforderung von weiteren Nachweisen für die unverschuldete Zustellungsverzögerung vor. Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlage der gerichtlichen Kostenvorschussrechnung und Unterlagen erfolgen, aus denen sich der Zeitpunkt der Einzahlung der Gerichtskosten ergibt.

Bei Klagen, die nach dem 27.05.2003 bei Gericht eingereicht wurden, hat der Kläger die ausreichende Hemmung der Verjährung nachzuweisen. Im Falle der Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB (Hemmung durch Antragstellung bei einer Schlichtungsstelle) ist zum Nachweis der Schlichtungsantrag nebst Nachweis des Zeitpunkts des Zugangs bei der Schlichtungsstelle und die Beendigungsmitteilung nebst Zugangsnachweis vorzulegen, soweit diese Unterlagen nicht ohnehin bereits

in den Ausgangsverfahren vorgelegt wurden. Die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle Hamburg („ÖRA“) wird als Schlichtungsstelle akzeptiert.

3. Forderungsinhaberschaft

Der Kläger muss Inhaber des Prospekthaftungsanspruchs sein.

Ist der vergleichsberechtigte Kläger auch der ursprüngliche Erwerber der Aktien, wird vermutet, dass er auch der Forderungsinhaber des Prospekthaftungsanspruchs ist. Der Kläger hat dies dann lediglich im Vergleich durch eine entsprechende Erklärung zu bestätigen.

In allen anderen Fällen ist eine Erklärung zur Rechtsnachfolge abzugeben und – soweit vorhanden – ein geeigneter Nachweis über die Rechtsnachfolge beizubringen. Um intensive Prüfungen und Auseinandersetzungen bzgl. der Rechtsnachfolge zu vermeiden, bestätigt der Kläger, Inhaber der Forderung zu sein und stellt die Beklagten von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, sollten solche zukünftig ebenfalls Forderungen gegen die Beklagten aufgrund einer vermeintlichen Rechtsnachfolge geltend machen.

II. Vergleichskonditionen:

Das beabsichtigte Vergleichsangebot sieht zusammengefasst vor, dem Kläger die ursprünglichen Erwerbskosten abzüglich nach dem Erwerb erfolgter Dividendenzahlungen sowie abzüglich etwaiger zwischenzeitlicher Verkaufserlöse vollständig zu erstatten. Die streitgegenständlichen Aktien verbleiben beim Kläger, wofür sich dieser den aktuellen Aktienwert anrechnen lässt. Angesetzt wird ein Aktienkurs von EUR 16,50. Dieser wird angepasst, wenn zum Zeitpunkt des Versands des Vergleichs der Aktienkurs EUR 15,50 unter- oder EUR 17,50 überschreiten sollte. Darüber hinaus werden 70 % der Prozesszinsen erstattet.

Um die Vielzahl der anhängigen Verfahren in angemessener Zeit und in vertretbarem Aufwand abwickeln zu können, haben sich die Parteien auf eine vereinfachte Berechnungsformel verständigt, die für alle Verfahren gelten und angewendet werden soll. Zu diesem Ergebnis sind die Parteien nach Auswertung und Berechnung zahlreicher Einzelfälle gelangt. Dabei ist den Parteien bewusst, dass im Einzelfall durch die notwendigerweise aus Praktikabilitätsgründen pauschale Berechnung geringfügige Abweichungen gegenüber einer Einzelfallberechnung (sowohl nach oben als auch nach unten) auftreten können. Die Parteien sind jedoch bei ihrer Auswertung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Abweichungen derart gering sind, dass eine individuelle Einzelfallberechnung nicht angemessen wäre; insbesondere auch deshalb, weil eine solche eine lückenlose Dokumentation und Nachweiserbringung zum Aktienbestand über den gesamten Zeitraum seit Klageerhebung durch den Anleger erfordern würde, was in vielen Fällen nach Ablauf der Dokumentationspflichten der Banken nicht mehr möglich sein wird.

Es ist beabsichtigt, dass die Musterbeklagte allen vergleichsberechtigten Anlegern ein individuelles Angebot gemäß dieser abgestimmten Berechnung unterbreitet. Aus Gründen der Praktikabilität und auch der Gleichbehandlung ist es jedoch nicht beabsichtigt, davon abweichende Berechnungen in Einzelfällen vorzunehmen.

Auf folgende Berechnungsformel haben sich die Musterparteien verständigt.

1. Ausgangspunkt der Berechnung des Vergleichsbetrages sind die **Erwerbskosten**, mithin der Betrag, den der Anleger für den Erwerb der streitgegenständlichen Aktien aufgewandt hat. Die Erwerbskosten setzen sich aus dem tatsächlichen Kaufpreis der Aktien und den Erwerbsnebenkosten zusammen. Der Kaufpreis der Aktien wird gemäß den Angaben in der Klageschrift i.V.m. den als Anlagen eingereichten Kaufnachweisen ermittelt. Die Erwerbsnebenkosten werden pauschal in Höhe von 1,5 % des Kaufpreises angesetzt (**Erwerbsnebenkostenpauschale**).

2. Die weitere Berechnung differenziert, ob der Anleger die Aktien veräußert hat oder weiterhin im Bestand hält. Für die Differenzierung ist allein entscheidend, ob der Verkauf bereits in den Rechtsstreit eingeführt wurde. Ist keine Veräußerung der Aktien aktenkundig, wird unterstellt, dass der Anleger weiterhin im Besitz der Aktien ist, ohne dass es dafür weiterer Nachweise bedarf. Diese Annahme dient nicht nur der

praktikablen Handhabung der Abwicklung, sondern soll insbesondere vermeiden, dass im Einzelfall vom Anleger ein zeitlich lückenloser Nachweis des Aktienbestandes eingeholt und nachgewiesen werden muss. Diese würde auch den Nachweis erfordern, dass tatsächlich die streitgegenständlichen (und nicht andere) Aktien veräußert wurden, was in vielen Fällen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nicht mehr möglich sein dürfte.

2.a) Variante Kein Aktienverkauf

Ergibt sich aus der Gerichtsakte keine Veräußerung der Aktien wird für die Vergleichsberechnung unterstellt, dass die Aktien weiterhin vom Anleger gehalten werden.

Von den gem. Ziffer 1 ermittelten Erwerbskosten werden die bislang erfolgten **Dividendenzahlungen** abgezogen (gem. Feststellung des Senats im Beschluss vom 30.11.2016 – 23 Kap 1/06 zu Streitpunkt 34 g ii, bestätigt durch BGH-Beschluss vom 15.12.2020 – XI ZB 24/16, Rn. 159).

Eine detaillierte Aufstellung der Dividendenzahlungen ist auf der Homepage der Musterbeklagten unter https://www.telekom.com/de/investor-relations/aktie/dividende abrufbar und in **Anlage 1** beigefügt. Für die Berechnung maßgeblich ist der Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung der Dividende.

Bei der Berechnung der anzurechnenden Dividenden werden dem Anleger zugeflossene Bonusaktien berücksichtigt. Bonusaktien im Verhältnis eine Bonusaktie je zehn erworbener Aktien erhielten Privatanleger, die im Zeitraum 31.05.2000 bis 09.06.2000 Aktien gezeichnet (Frühzeichner) und diese Aktien ununterbrochen bis zum 31.12.2001 gehalten hatten (für Einzelheiten siehe S. 7 und S. 10 ff des Verkaufsprospektes). Die Zuteilung der Bonusaktien erfolgte bis zum 31.01.2002. Für die Berechnung ist dies insoweit relevant, als dass sich durch die Bonusaktien der Aktienbestand des Anlegers erhöht hat, was bei der Berechnung der

Dividenden und des anzurechnenden Aktienwertes zu berücksichtigen ist.

Von den gem. Ziffer 1 ermittelten Erwerbskosten wird zudem der **aktuelle Kurswert** der Aktien abgezogen. Im Gegenzug behält der Anleger seine streitgegenständlichen Aktien, die er anderenfalls im Wege der Vorteilsausgleichung herauszugeben hätte.

Für die Berechnung des aktuellen Kurswertes wird (zunächst) pauschal ein Wert in Höhe von EUR 16,50 je Aktie angesetzt. Auch insoweit werden bei der Anrechnung etwaige Bonusaktien berücksichtigt.

Darüber hinaus werden **70 % der Prozesszinsen** erstattet. Diese werden individuell ab Rechtshängigkeit und bis zum 31.12.2021 berechnet. Bei der Berechnung des Zinslaufs werden zwischenzeitliche Dividendenzahlungen berücksichtigt und auf die Hauptforderung angerechnet.

Beispielsrechnung:

Anleger A hat am 08.06.2000 50 Stück Aktien gezeichnet und am 19.06.2000 zu EUR 63,50/Stück erworben. Er hat dafür EUR 3.175,00 zzgl. Erwerbsnebenkosten aufgewandt. Er hält diese Aktien weiterhin im Bestand bzw. hat eine Veräußerung im Rechtsstreit nicht vorgetragen. Die Klage wurde der Musterbeklagten am 14.09.2003 zugestellt.

Da Anleger A in der Frühzeichnerphase erworben hat, erhielt er spätestens zum 31.01.2002 fünf Bonusaktien (eine pro zehn) und hält seit diesem Zeitpunkt 55 Stück Aktien im Bestand. Ab diesem Zeitpunkt beziehen sich die Dividendenzahlungen daher auf 55 Stück Aktien, ebenso wird der Restwert aus 55 Stück Aktien ermittelt.

Anleger A erhält ein Vergleichsangebot über EUR 3.609,22 und kann die bezogene Dividende in Höhe von insgesamt EUR 667,35 sowie die

55 Aktien (mit einem aktuellen Wert von rund EUR 907,50) behalten. Das wirtschaftliche Gesamtpaket beträgt daher EUR 5.184,08.

Eine detaillierte Erläuterung der Berechnung kann der **Anlage 2** entnommen werden.

2.b) Variante Aktienverkauf

Soweit ein zwischenzeitlicher Verkauf der Aktien im Rechtsstreit dargetan ist, wird die Differenz zwischen den Erwerbskosten und dem nachgewiesenen Verkaufserlös erstattet. Aus Vereinfachungsgründen werden Veräußerungsnebenkosten pauschal in Höhe von 1,0 % des Kaufpreises angesetzt (**Veräußerungsnebenkostenpauschale**).

Von diesem Betrag werden während der Haltedauer der Aktien geflossene Dividenden abgezogen. Auch hier werden etwaige Bonusaktien gem. der Erläuterung in Ziffer 2.a) berücksichtigt.

Zusätzlich werden 70 % der Prozesszinsen erstattet, wobei bei dem Zinslauf die jeweiligen Dividenden und der Verkaufserlös berücksichtigt werden.

Beispielsrechnung:

Anleger B hat am 08.06.2000 50 Stück Aktien gezeichnet und am 19.06.2000 zu EUR 63,50/Stück erworben. Er hat dafür EUR 3.175 zzgl. Erwerbsnebenkosten aufgewandt. Er hat alle 50 Stück Aktien am 28.05.2001 zu einem Kurs von EUR 26,30 und einem Gesamtverkaufserlös in Höhe von EUR 1.315,00 veräußert. Aufgrund des frühen Verkaufs hat er keine Bonusaktien erhalten. Die Klage wurde der Musterbeklagten am 14.09.2003 zugestellt.

Anleger B erhält ein Vergleichsangebot über EUR 3.216,33 und kann den Veräußerungserlös in Höhe von EUR 1.315,00 behalten. Das wirtschaftliche Gesamtpaket beträgt daher EUR 4.531,33.

Eine detaillierte Erläuterung der Berechnung kann der **Anlage 3** entnommen werden.

2.c) Variante Gemischte Fälle

Bei einer teilweisen Veräußerung der Aktien findet eine gemischte Berechnung gemäß Ziffern 2.a) und 2.b) statt.

Beispielsrechnung:

Anleger C hat am 08.06.2000 50 Stück Aktien gezeichnet und am 19.06.2000 zu EUR 63,50/Stück erworben. Er hat dafür EUR 3.175,00 zzgl. Erwerbsnebenkosten aufgewandt. Er veräußerte 25 Stück Aktien am 28.05.2001 zu einem Kurs von EUR 26,30 und einem Gesamtverkaufserlös in Höhe von EUR 657,50. Die verbleibenden 27 Stück Aktien (25 + 2 Bonusaktien) hält er weiterhin im Bestand bzw. hat eine Veräußerung im Rechtsstreit nicht vorgetragen. Die Klage wurde der Musterbeklagten am 14.09.2003 zugestellt.

Auch Anleger C hat zwar in der Frühzeichnerphase erworben, erhielt aber nur zwei Bonusaktien, da er zum Stichtag 31.12.2001 nur noch 25 Aktien im Bestand hielt.

Anleger C erhält ein Vergleichsangebot über EUR 3.428,56 und kann die bezogene Dividende in Höhe von EUR 327,89, den Veräußerungserlös in Höhe von EUR 657,50 sowie die 27 Aktien (im Wert von rund EUR 445,50 ,--) behalten. Das wirtschaftliche Gesamtpaket beträgt daher EUR 4.859,39.

Eine detaillierte Erläuterung der Berechnung kann der **Anlage 4** entnommen werden.

III. Gerichtliche und außergerichtliche Kosten

Nach Zahlung der Vergleichssumme nimmt der Kläger seine Klage zurück und keine Partei stellt Kostenanträge.

Vielmehr werden die Gerichtskosten und die erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten der Kläger im Umfang der Vergleichsabgeltung von der Musterbeklagten vollständig übernommen. Wenn die Klage sich zum Beispiel ausschließlich auf vergleichsberechtige Ansprüche bezieht, werden die Gerichtskosten und erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten vollständig übernommen. Bezieht sich die Klage aber auch auf nicht vergleichsberechtigte Ansprüche, etwa weil bestimmte Aktien außerhalb des Haftungszeitraums erworben wurden, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung.

Nicht übernommen werden die (anteiligen) Kosten des unter dem Aktenzeichen XI ZB 12/12 beim BGH geführten Rechtsbeschwerdeverfahrens. Gemäß der rechtskräftigen Kostengrundentscheidung des Senats (Beschluss vom 30.11.2016 – 23 Kap 1/06) sind diese Kosten gegeneinander aufgehoben und vom Musterkläger sowie den dem Rechtsbeschwerdeverfahren Beigetretenen anteilig zu tragen (§ 19 KapMuG a.F.).

Bezüglich der Kosten des unter dem Aktenzeichen XI ZB 24/16 beim BGH geführten Rechtsbeschwerdeverfahrens bitten wir den Senat um eine Kostengrundenscheidung, die dann umgesetzt werden wird.

Wir bitten den Senat zudem um Mitteilung der umlagefähigen Kosten des Musterverfahrens, über welche sich die Parteien ebenfalls verständigen wollen.

IV. Abgeltung

Mit Annahme des Vergleichsangebotes werden alle etwaigen weiteren Ansprüche gegen die Musterbeklagte und alle auf Beklagtenseite Beigeladenen (Bundesrepublik Deutschland, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Deutsche Bank AG, Commerzbank AG und Goldman Sachs Bank Europe SE, vormals Goldman Sachs AG) sowie deren (ehemaligen) Organe bzw. alle sonstigen Prospektverantwortlichen abgegolten, bekannt oder unbekannt, sowie unabhängig davon, ob gegen diese Klage erhoben wurde.

Alle weiteren Beklagten werden dafür auf eigene Kostenanträge in den Ausgangsverfahren verzichten, soweit diese mitverklagt sind.

V. Zur praktischen Abwicklung der Vergleiche

Die Musterbeklagte beabsichtigt bei der Umsetzung der Vergleiche wie folgt zu verfahren:

Nach sukzessiver Auswertung der Verfahrensakten wird die Musterbeklagte den jeweiligen Klägern über deren Prozessanwälte hinsichtlich (möglicher) vergleichsberechtigter Ansprüche entweder Vergleichsangebote unterbreiten oder noch fehlende Unterlagen anfordern. Ziel ist es, bis zum 30.06.2022 allen Klägern, die vergleichsberechtigte Ansprüche in unverjährter Zeit gerichtlich geltend gemacht haben, ein Vergleichsangebot zu unterbreiten.

Sobald ein unterzeichnetes Vergleichsangebot elektronisch an die Musterbeklagte zurückgereicht worden ist, erfolgt innerhalb von 30 Tagen die Auszahlung der Vergleichssumme auf ein von der Klägerseite in der Vergleichsvereinbarung zu benennendes Konto.

Unverzüglich nach Zahlung der Vergleichssumme soll die Klage per beA möglichst mit Direktzustellung an die Musterbeklagte zurückgenommen werden, so dass das Landgericht keine „Weiterleitungsfunktion“ wahrnehmen muss.

Nach Klagerücknahme erfolgt die Erstattung der in dem Vergleich bezifferten Gerichts- und Anwaltskosten an die Prozessbevollmächtigten, die die Gerichtskosten und Anwaltskosten entweder mit dem Rechtsschutzversicherer oder ihren Mandanten abrechnen.

(Stephan Kleemann)

Anlage 1

In der folgende Tabelle finden Sie eine Übersicht zu allen vergangenen Dividendenausschüttungen der Deutschen Telekom seit dem Börsengang 1996.

Geschäftsjahr	Dividende	Auszahlung	Details
2020	Euro 0,60	08.04.2021	Bekanntmachung (pdf, 33.7 KB)
2019	Euro 0,60	24.06.2020	Bekanntmachung (pdf, 71.7 KB)
2018	Euro 0,70	02.04.2019	Bekanntmachung (pdf, 203.6 KB)
2017	Euro 0,65	22.05.2018	Bekanntmachung (pdf, 55.5 KB)
2016	Euro 0,60	28.06.2017	Bekanntmachung (pdf, 100.9 KB) Aktiendividende für das Geschäftsjahr 2016
2015	Euro 0,55	22.06.2016	Bekanntmachung (pdf, 1.5 MB) Aktiendividende für das Geschäftsjahr 2015
2014	Euro 0,50	17.06.2015	Bekanntmachung (pdf, 51.0 KB) Aktiendividende für das Geschäftsjahr 2014
2013	Euro 0,50	11.06.2014	Bekanntmachung (pdf, 42.2 KB) Aktiendividende für das Geschäftsjahr 2013
2012	Euro 0,70	12.06.2013	Bekanntmachung (pdf, 153.9 KB) Aktiendividende für das Geschäftsjahr 2012
2011	Euro 0,70	25.05.2012	Bekanntmachung (pdf, 1.7 MB)
2010	Euro 0,70	13.05.2011	Bekanntmachung (pdf, 125.4 KB)

Geschäftsjahr	Dividende	Auszahlung	Details
2009	Euro 0,78	04.05.2010	Bekanntmachung (pdf, 29.3 KB)
2008	Euro 0,78	04.05.2009	Bekanntmachung (pdf, 29.3 KB)
2007	Euro 0,78	16.05.2008	Bekanntmachung (pdf, 45.7 KB)
2006	Euro 0,72	04.05.2007	Bekanntmachung (pdf, 96.0 KB)
2005	Euro 0,72	04.05.2006	Bekanntmachung (pdf, 93.1 KB)
2004	Euro 0,62	28.04.2005	Bekanntmachung (pdf, 20.2 KB)
2003	-	-	-
2002	-	-	-
2001	Euro 0,37	29.05.2002	Bekanntmachung (pdf, 84.9 KB)
2000	Euro 0,62	30.05.2001	Bekanntmachung (pdf, 82.0 KB)
1999	Euro 0,62	26.05.2000	Bekanntmachung (pdf, 6.8 KB)
1998	DM 1,20	28.05.1999	Bekanntmachung (pdf, 7.2 KB)
1997	DM 1,20	05.06.1998	Bekanntmachung (pdf, 7.6 KB)
1996	DM 0,60	27.06.1997	Bekanntmachung (pdf, 8.8 KB)

Anlage 2

Berechnung für Anleger A

Anleger A hat am 08.06.2000 insgesamt 50 Stück Aktien gezeichnet und am 19.06.2000 zu EUR 63,50/Stück erworben. Er hat dafür EUR 3.175,00 zzgl. Erwerbsnebenkosten aufgewandt. Er hält diese Aktien weiterhin im Bestand bzw. hat eine Veräußerung im Rechtsstreit nicht vorgetragen. Die Klage wurde vor dem 27.05.2003 bei Gericht eigereicht und der Beklagten am 14.09.2003 zugestellt.

Da Anleger A in der Frühzeichnerphase erworben hat, erhielt er spätestens zum 31.01.2002 fünf Bonusaktien (eine pro zehn) und hält seit diesem Zeitpunkt 55 Stück Aktien im Bestand. Ab diesem Zeitpunkt beziehen sich die Dividendenzahlungen daher auf 55 Stück Aktien, ebenso wird der Restwert aus 55 Stück Aktien ermittelt.

Das Vergleichsangebot für Anleger A wird wie folgt berechnet:

Erwerbskosten: **EUR 3.222,63** (Kaufpreis EUR 3.175,00 zzgl. Erwerbsnebenkostenpauschale EUR 47,63 [1,5% des Kaufpreises]

Dividenden: Anleger A hat seit Erwerb bis heute Dividendenzahlungen in Höhe von **EUR 667,35** erhalten, die zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt auf die Hauptforderung angerechnet werden, dafür aber beim Anleger verbleiben.

Die Dividenden setzen sich wie folgt zusammen.

30.05.2001	EUR 0,62/Aktie	50 Stück	EUR 31,00
[Zum 31.01.2002 erhöhte sich der Aktienbestand auf 55 Stück]			
29.05.2002	EUR 0,37/Aktie	55 Stück	EUR 20,35
28.04.2005	EUR 0,62/Aktie	55 Stück	EUR 34,10
04.05.2006	EUR 0,72/Aktie	55 Stück	EUR 39,60
04.05.2007	EUR 0,72/Aktie	55 Stück	EUR 39,60
16.05.2008	EUR 0,78/Aktie	55 Stück	EUR 42,90
04.05.2009	EUR 0,78/Aktie	55 Stück	EUR 42,90
04.05.2010	EUR 0,78/Aktie	55 Stück	EUR 42,90
13.05.2011	EUR 0,70/Aktie	55 Stück	EUR 38,50

25.05.2012	EUR 0,70/Aktie	55 Stück	EUR 38,50
12.06.2013	EUR 0,70/Aktie	55 Stück	EUR 38,50
11.06.2014	EUR 0,50/Aktie	55 Stück	EUR 27,50
17.06.2015	EUR 0,50/Aktie	55 Stück	EUR 27,50
22.06.2016	EUR 0,55/Aktie	55 Stück	EUR 30,25
28.06.2017	EUR 0,60/Aktie	55 Stück	EUR 33,00
22.05.2018	EUR 0,65/Aktie	55 Stück	EUR 35,75
02.04.2019	EUR 0,70/Aktie	55 Stück	EUR 38,50
24.06.2020	EUR 0,60/Aktie	55 Stück	EUR 33,00
08.04.2021	EUR 0,60/Aktie	55 Stück	EUR 33,00
		Gesamt:	**EUR 667,35**

Kurswert: Abgezogen wird zudem der aktuelle Kurswert der Aktien, da diese beim Anleger verbleiben und nicht herausgegeben werden müssen. Der aktuelle Durchschnittskurswert wird mit EUR 16,50 /Aktie angesetzt, so dass sich ein anrechenbarer Gesamtwert in Höhe von **EUR 907,50** ergibt.

Damit ergibt sich für die Hauptforderung folgende Berechnung:

EUR	3.222,63
EUR	-667,35
EUR	-907,50

Auf die Hauptforderung des Anlegers A werden daher **EUR 1647,78** gezahlt. Zudem darf der Anleger die Dividenden und die Aktien vollständig behalten.

Prozesszinsen: Anleger A werden zudem 70 % seiner seit Rechtshängigkeit und bis zum Stichtag 31.12..2021 entstandenen Prozesszinsen erstattet. Bei der Berechnung des Zinslaufs werden zwischenzeitliche Dividendenzahlungen berücksichtigt und auf die Hauptforderung angerechnet.

Anleger A erhält daher auf die Erwerbskosten abzgl. Dividenden ab dem 15.09.2003 (Rechtshängigkeit) Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Zu diesem Zeitpunkt hatte Anleger A gemäß obiger Dividendenübersicht bereits Ausschüttungen in Höhe von EUR 51,35 erhalten, so dass sich zu Beginn des Zinslaufs die zu verzinsende Hauptforderung auf

EUR 3.171,28 reduziert hatte. Aus diesem Betrag werden die Zinsen berechnet. Am nächsten Dividendenstichtag, dem 28.04.2005, reduzierte sich die Hauptforderung um weitere EUR 34,10 auf EUR 3.137,18 usw.

Damit ergeben sich Prozesszinsen von insgesamt EUR 2.802.06 Davon erstattet werden 70 %, mithin **EUR 1.961,44.**

Gesamtangebot: Anleger A erhält daher ein Vergleichsangebot über insgesamt **EUR 3.609,22 ,** wovon EUR 1.647,78 auf die Hauptforderung und EUR 1.961,16 auf die Prozesszinsen entfallen. Anleger A behält zudem alle Dividenden in Höhe von EUR 667,35 und die Aktien im Wert EUR 907,50 Das wirtschaftliche Gesamtpaket beträgt daher EUR 5.184,07.

Anlage 3

Berechnung für Anleger B

Anleger B hat am 08.06.2000 insgesamt 50 Stück Aktien gezeichnet und am 19.06.2000 zu EUR 63,50/Stück erworben. Er hat dafür EUR 3.175,00 zzgl. Erwerbsnebenkosten aufgewandt und alle 50 Stück Aktien am 28.05.2001 (vor dem Dividendenstichtag) zu einem Kurs von EUR 26,30 und einem Gesamtverkaufserlös in Höhe von EUR 1.315,00 veräußert. Aufgrund des frühen Verkaufs hat er keine Bonusaktien erhalten. Die Klage wurde am 14.09.2003 der Musterbeklagten zugestellt.

Das Vergleichsangebot für Anleger B wird wie folgt berechnet:

Erwerbskosten: **EUR 3.222,63** (Kaufpreis EUR 3.175,00 zzgl. Erwerbsnebenkostenpauschale EUR 47,63 [1,5% des Kaufpreises])

Verkaufserlös: Abzuziehen ist der von Anleger B erzielte Veräußerungserlös, da dieser vom Anleger vereinnahmt wurde und bei ihm verbleibt. Anleger B hat seine 50 Aktien am 28.05.2001 zu einem Kurs von EUR 26,30/Aktie veräußert, mithin einen Gesamtverkaufserlös in Höhe von EUR 1.315,00 erzielt. Dieser wird um die Nebenkostenpauschale in Höhe von 1,0 % reduziert, so dass lediglich **EUR 1.301,85** abgezogen werden (EUR 1.315,00 – EUR 13,15).

Damit ergibt sich für die Hauptforderung folgende Berechnung:

EUR 3.222,63
EUR 1.301,85

Auf die Hauptforderung des Anlegers B werden daher **EUR 1.920,78** gezahlt.

Prozesszinsen: Anleger B werden zudem 70 % seiner seit Rechtshängigkeit am 14.09.2003 und bis zum Stichtag 31.12.2021 entstandenen Prozesszinsen erstattet.

Damit ergeben sich Prozesszinsen von insgesamt EUR 1.850,79 Davon erstattet werden 70 %, mithin **EUR 1.295,55** .

Gesamtangebot: Anleger B erhält daher ein Vergleichsangebot über insgesamt **EUR 3.216,33** , wovon EUR 1.920,78 auf die Hauptforderung und EUR 1.295,55 auf die Prozesszinsen entfallen. Anleger B behält zudem den Gesamtverkaufserlös in Höhe von EUR 1.315,00. Das wirtschaftliche Gesamtpaket beträgt daher EUR 4.531,33 .

Anlage 4

Berechnung für Anleger C

Anleger C hat am 08.06.2000 insgesamt 50 Stück Aktien gezeichnet und am 19.06.2000 zu EUR 63,50/Stück erworben. Er hat dafür EUR 3.175,00 zzgl. Erwerbsnebenkosten aufgewandt. Er hat 25 Stück Aktien am 28.05.2001 zu einem Kurs von EUR 26,30 und einem Gesamtverkaufserlös in Höhe von EUR 657,50 veräußert. Die verbleibenden 27 Stück Aktien (25 + 2 Bonusaktien) hält er weiterhin im Bestand bzw. hat eine Veräußerung im Rechtsstreit nicht vorgetragen. Die Klage wurde am 14.09.2003 der Musterbeklagten zugestellt

Auch Anleger C hat zwar in der Frühzeichnerphase erworben, erhielt aber nur zwei Bonusaktien, da er zum Stichtag 31.12.2001 nur noch 25 Aktien im Bestand hielt.

Das Vergleichsangebot für Anleger C wird wie folgt berechnet:

Erwerbskosten: **EUR 3.222,63** (Kaufpreis EUR 3.175,00 zzgl. Erwerbsnebenkostenpauschale EUR 47,63 [1,5% des Kaufpreises]).

Verkaufserlös: Abzuziehen ist der von Anleger C erzielte Veräußerungserlös, da dieser vom Anleger vereinnahmt wurde und bei ihm verbleibt. Anleger C hat am 28.05.2001 insgesamt 25 Stück Aktien zu einem Kurs von EUR 26,30/Aktie veräußert, mithin einen Gesamtverkaufserlös in Höhe von EUR 657,50 erzielt. Dieser wird um die Nebenkostenpauschale in Höhe von 1,0 % reduziert, so dass lediglich **EUR 650,92** abgezogen werden (EUR 657,50 – EUR 6,58).

Dividenden: Anleger C hat seit Erwerb bis heute Dividendenzahlungen in Höhe von **EUR 327,89** erhalten, die angerechnet werden, dafür aber beim Anleger verbleiben.

Die Dividenden setzen sich wie folgt zusammen.

30.05.2001	EUR 0,62/Aktie	25 Stück	EUR 15,50

[Zum 31.01.2002 erhöhte sich der Aktienbestand auf 27 Stück]

29.05.2002	EUR 0,37/Aktie	27 Stück	EUR 9,99
28.04.2005	EUR 0,62/Aktie	27 Stück	EUR 16,74
04.05.2006	EUR 0,72/Aktie	27 Stück	EUR 19,44
04.05.2007	EUR 0,72/Aktie	27 Stück	EUR 19,44
16.05.2008	EUR 0,78/Aktie	27 Stück	EUR 21,06
04.05.2009	EUR 0,78/Aktie	27 Stück	EUR 21,06
04.05.2010	EUR 0,78/Aktie	27 Stück	EUR 21,06
13.05.2011	EUR 0,70/Aktie	27 Stück	EUR 18,90
25.05.2012	EUR 0,70/Aktie	27 Stück	EUR 18,90
12.06.2013	EUR 0,70/Aktie	27 Stück	EUR 18,90
11.06.2014	EUR 0,50/Aktie	27 Stück	EUR 13,50
17.06.2015	EUR 0,50/Aktie	27 Stück	EUR 13,50
22.06.2016	EUR 0,55/Aktie	27 Stück	EUR 14,85
28.06.2017	EUR 0,60/Aktie	27 Stück	EUR 16,20
22.05.2018	EUR 0,65/Aktie	27 Stück	EUR 17,55
02.04.2019	EUR 0,70/Aktie	27 Stück	EUR 18,90
24.06.2020	EUR 0,60/Aktie	27 Stück	EUR 16,20
08.04.2021	EUR 0,60/Aktie	27 Stück	EUR 16,20
		Gesamt:	**EUR 327,89**

Kurswert: Abgezogen wird zudem der aktuelle Kurswert der Aktien, da diese beim Anleger verbleiben und nicht herausgegeben werden müssen. Der aktuelle Kurswert wird mit EUR 16,50 /Aktie angesetzt, so dass sich ein anrechenbarer Gesamtwert in Höhe von **EUR 445,50** (EUR 16,50 * 27) ergibt.

Damit ergibt sich für die Hauptforderung folgende Berechnung:

EUR	3.222,63
EUR	-650,92
EUR	-327,89
EUR	- 445,50

Auf die Hauptforderung des Anlegers C werden daher **EUR 1.798,32** gezahlt. Zudem darf der Anleger die Dividenden und die Aktien vollständig behalten.

Prozesszinsen: Anleger C werden zudem 70 % seiner seit Rechtshängigkeit am 14.09.2003 und bis zum Stichtag .31.12.2021 entstandenen Prozesszinsen erstattet. Bei der Berechnung

des Zinslaufs werden zwischenzeitliche Dividendenzahlungen berücksichtigt und auf die Hauptforderung angerechnet. Diese Berechnung erfolgt anteilig für die nicht veräußerten Aktien wie im Beispiel für Anleger B (Anlage 3) erläutert.

Damit ergeben sich Prozesszinsen von insgesamt EUR 2.328,91 Davon erstattet werden 70 %, mithin **EUR 1.630,24**

Gesamtangebot: Anleger C erhält daher ein Vergleichsangebot über insgesamt **EUR 3.428,56 ,** wovon EUR 1.798,32 auf die Hauptforderung und EUR 1.630,24 auf die Prozesszinsen entfallen. Anleger C behält zudem alle Dividenden in Höhe von EUR 327,89, den Veräußerungserlös für 25 Aktien in Höhe von EUR 657,50 sowie die verbleibenden 27 Aktien im Wert EUR 445,50 . Das wirtschaftliche Gesamtpaket beträgt daher EUR 4.859,45 .